



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Tonwerk Venus GmbH & Co.KG
An die Geschäftsführung
Ziegeleistr. 1
94374 Schwarzach

Straubing, 30.01.2018

AZ: 43- 1711/1

Umwelt- und Naturschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach durch Erneuerung der RTO und Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG, Ziegeleistr. 1, 94374 Schwarzach

Anlagen

Kostenrechnung

Antragsunterlagen (bitte beachten nur ein gestempeltes Exemplar)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Schwarzach durch

Austausch der bestehenden Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) durch eine neue Abluftreinigungsanlage, Typ ETR mit Wärmerückgewinnung

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 09.04.1997, 28.05.2004, 22.03.2005 sowie 24.04.2014 jeweils AZ 43-1711/1 weiter. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den vorgenannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 30.01.2018 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

- Anlagen – und Verfahrensbeschreibung
- Beschreibung der Umweltauswirkungen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1000
- Plan - Layout- Position RNV alt – ETR neu vom 13.11.2017, M 1:100
- Plan – Layout – ETR 25.000 3 K, mit Warmluft-/Heißgas-Wärmetauscher vom 09.10.2017, M 1:50
- Plan – P&ID AB 17019 – REV 02 vom 02.11.2017 M 1:1
- Antrag auf Baugenehmigung vom 09.01.2018
- Eingabeplan: Lageplan, M 1 : 500, E1
- Eingabeplan: Grundriss, M 1 : 100, E2
- Eingabeplan: Ansichten, M 1 : 200, E3

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

II. Nebenbestimmungen

IMMISSIONSSCHUTZ

ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

Kammertrockner Werk 1 für Ziegel

<i>Bauart</i>	<i>Kammertrockner</i>
<i>Beheizung</i>	<i>Ofenabwärme, Zusatzbrenner</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>1,75 MW (Anschlusswert)</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Trocknungsleistung (Rohziegel)</i>	<i>8,5 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)</i>
<i>Verdampfungsleistung (Wasser)</i>	<i>2.125 kg/h</i>
<i>Abgasableitung</i>	<i>3 Abluftschächte, ca. 1,5 m über First</i>

Tunnelrockner Werk 1 für Kaminrohre

<i>Bauart</i>	<i>Tunnelrockner, zweigeteilt</i>
<i>Beheizung</i>	<i>Ofenabwärme, Zusatzbrenner</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>0,265 MW (Anschlusswert)</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Trocknungsleistung (Rohlinge)</i>	<i>1 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)</i>
<i>Verdampfungsleistung (Wasser)</i>	<i>250 kg/h</i>
<i>Abgasableitung</i>	<i>2 Abluftschächte, ca. 2 m über First</i>

Tunnelofen Werk 1 für Ziegel und Kaminrohre

<i>Bauart</i>	<i>Tunnelofen</i>
<i>Brenngut</i>	<i>Hintermauerziegel, Kaminrohre (Schamotte)</i>
<i>Höchste Brennleistung</i>	<i>7 t/h (gebrannte Ware)</i>
<i>Beheizung</i>	<i>Brenner</i>
<i>Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff)</i>	<i>4,2 MW</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>

Durchlaufrockner Werk 2 für Ziegel

<i>Bauart</i>	<i>Durchlaufrockner</i>
<i>Beheizung</i>	<i>Ofenabwärme, Zusatzbrenner</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>1,75 MW (Anschlusswert)</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Trocknungsleistung (Rohziegel)</i>	<i>29 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)</i>
<i>Verdampfungsleistung (Wasser)</i>	<i>7.250 kg/h</i>

Abgasableitung 2 Abluftschächte, 13,8 m über Erdgleiche
3 m über First (nach Gutachten)

Tunnelofen Werk 2 für Ziegel

<i>Bauart</i>	<i>Tunnelofen</i>
<i>Brenngut</i>	<i>Hintermauerziegel</i>
<i>Höchste Brennleistung</i>	<i>16,5 t/h (gebrannte Ware)</i>
<i>Beheizung</i>	<i>Brenner</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i> <i>(aus Brennstoff)</i>	<i>6,0 MW</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>

Porosierungsmittel und Zusatzstoffe

AVV-Schlüssel

- | | | |
|------------------------------------|------------------|----------|
| • Sägespäne | bis zu 6 Gew.-% | 03 01 05 |
| • Papierfaserstoff | bis zu 10 Gew.-% | 03 03 10 |
| • Deinkingschlämme | bis zu 10 Gew.-% | 03 03 05 |
| • Glasolith
(Glasfasermaterial) | bis zu 3 Gew.-% | 10 11 03 |
| • Polystyrol | bis zu 6 Vol.-% | |

Die Summe aller Porosierungsmittel ist bei beiden Öfen auf maximal **18 Gew.-%**, bezogen auf die gebrannte Ware, zu begrenzen, die Summe an Papierfaserstoffen und Deinkingschlämmen auf 10 Gew.-%.

Abgasreinigung (für Tunnelöfen Werk 1 und 2)

<i>Bauart</i>	<i>regenerative, thermische Abgasverbrennung (RTO) und Fluorfilter (Schüttstofffilter)</i>
<i>Abgasvolumenstrom</i>	<i>30.000 m³/h (Normzustand, trocken)</i>
<i>Zusatzfeuerung für RTO</i>	<i>Erdgasbrenner, 450 kW</i>
<i>Abgasableitung</i>	<i>Abluftkamin Edelstahl, H = 27 m über Erdgleiche (nach Gutachten)</i>

Ziegelschleifmaschine

<i>Schleifmittel</i>	<i>Diamant</i>
<i>Abgasreinigung</i>	<i>filternder Entstauber (Schlauchfilter)</i>
<i>Filterfläche</i>	<i>195 m²</i>
<i>Abgasvolumenstrom</i>	<i>23.000 m³/h</i>
<i>Abgasableitung</i>	<i>Abluftschacht, 14,2 m über Erdgleiche, 3 m über First (nach Gutachten)</i>

Dampfkesselanlage

Kessel 1:

<i>Hochdruckdampfkessel</i>	<i>U-HD 1600</i>
<i>Hersteller-Nr.</i>	<i>56226</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>1,186 MW</i>

Abgasführung direkt in Trockenkammer

Kessel 2: (nur als Reserve)

<i>Schnelldampferzeuger</i>	<i>DF 500</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Heizöl EL</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>334 kW</i>

1. LÄRMSCHUTZ

1.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

1.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen einschließlich des Liefer- und Fahrverkehrs am nächstgelegenen, vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhaus im angrenzenden Außenbereich folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

tagsüber: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

1.3 *Die lärm erzeugenden Anlagenteile der Produktionshallen sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik so auszuführen und zu betreiben, dass folgende Innenpegel (Wirkpegel) nicht überschritten werden:*

tagsüber: 85 dB(A)
nachts: 75 dB(A)

Während der Nachtzeit sind alle Türen und Tore der Produktionshallen, soweit vom Betriebsablauf möglich, geschlossen zu halten.

1.4 *Im Freibereich sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schalleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:*

Anlage:	L_{WA}/dB(A):	Laufzeit in h	
		tagsüber:	nachts:
1) Abluft Vorwärmer	75	16	8
2) Notablass Heißluft	107	nur im Notfall	
3a) Abluft Trockner	75	16	8
3b) Abluft Trockner	75	16	8
4) Abluft Staubabsaugung	95	16	0
5) Schornstein, Rekuperator, Schütttschichtfilter	80	16	8

1.5 *Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung). Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern, Entkoppelung von luftschall abstrahlenden Gebäudeteilen mittels elastischer Elemente sicherzustellen.*

1.6 *Ins Freie führende, lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere Abluftkamine und Dachentlüfter, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.*

1.7 *Bei Neuanschaffung von Gabelstaplern sind besonders lärmarme Geräte zu wählen ($L_w \leq 98$ dB(A) unter Betriebsbedingungen).*

2. LUFTREINHALTUNG:

Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 zu beachten.

2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

2.1.1 *In den Brennern der Tunnelöfen und Trockner der Werke 1 und 2 darf nur Erdgas als Brennstoff verfeuert werden.*

- 2.1.2 Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Kammertrockners Werk 1 darf 1,75 MW nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Tunnelrockners Werk 1 darf 0,265 MW nicht überschreiten.
- 2.1.4 Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 1 darf 7 t/h Hintermauerziegel / Kaminrohre (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 4,2 MW nicht überschreiten.
- 2.1.5 Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung für den Durchlauftrockner Werk 2 darf 1,75 MW nicht überschreiten.
- 2.1.6 Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 2 darf 16,5 t/h Hintermauerziegel (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 6,0 MW nicht überschreiten.
- 2.1.7 Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung der RTO darf 450 kW nicht überschreiten.
- 2.1.8 Die Abgase des Tunnelofens Werk 2 sind mit den Abgasen des Tunnelofens Werk 1 zusammenzuführen und einer Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) sowie einem Fluorfilter zuzuführen.
- 2.1.9 Die RTO und der Fluorfilter sind so auszulegen, dass im Dauerbetrieb die unten aufgeführten Massenkonzentrationen für organische Stoffe und für Fluorwasserstoff bzw. Staub nicht überschritten werden.
- 2.1.10 Die in der RTO und im Fluorfilter gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind über einen Abluftkamin abzuleiten.
- 2.1.11 Eine Umfahrung der RTO und des Fluorfilters (gemeinsamer Bypass) ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen nicht zulässig. Die Stellung der Bypassklappe sowie der Differenzdruck der RTO sind kontinuierlich elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.1.12 Beim An- und Abfahren der RTO und des Fluorfilters oder in Folge von Betriebsstörungen ist ein Bypass-Betrieb zulässig. Bei absehbar längerfristigem Ausfall der RTO (länger als 24 Stunden) dürfen nur Ziegel mit geringem Anteil an Porosierungsmitteln (insbesondere ohne Polystyrol), aber keine Wärmedämmziegel gebrannt werden. Beträgt die Ausfallzeit des Fluorabsorbers mehr als 5 Arbeitstage, dürfen die Öfen nicht weiter mit ungebranntem Material beschickt werden.
- 2.1.13 Beim Fluorfilter sind Rohre und Leitungen zum Befüllen des Vorratssilos für Kalziumkarbonatsplitt so zu bemessen, auszuführen und instand zu halten, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann. Das Silo ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten.
- 2.1.14 *Das kontinuierliche Nachlaufen von Absorptionsmaterial, vorbei an den Kaskaden des Schüttstichtfilters, ist im gesamten Querschnitt sicherzustellen. Verstopfungen und Nesterbildung sind zu vermeiden. Durch ständige Überwachung des Absorptionsmittelausstrags oder durch andere Maßnahmen wie z.B. durch eine Differenzdruckmessung vor und nach der Filtereinheit ist sicherzustellen, dass derartige Betriebsstörungen rechtzeitig erkannt und behoben werden können.*
- 2.1.15 Die Erdgasbrenner für die Trockner, die Tunnelöfen und die RTO sind regelmäßig zu warten und zu reinigen sowie auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Sofern für diese Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.1.16 *Bei Einsatz von Papierfaserstoff / Deinkingschlamm ist nur frisches Material zu verwenden. Die Lagermenge darf einen Vorrat von maximal 2 Wochen nicht überschreiten. Soll-*

ten dennoch Geruchsemissionen auftreten, so ist die Lagermenge auf einen Wochenvorrat zu begrenzen und der pH-Wert auf ca. 10 zu erhöhen.

Der eingesetzte Papierfaserstoff / Deinkingschlamm darf nur aus einer Papieraufbereitung stammen, bei der keine Chlorbleiche verwendet wird.

- 2.1.17 Bei Einsatz von Papierfaserstoff / Deinkingschlamm sind jährlich von einem geeigneten Labor aktuell erstellte Analysen der Zusammensetzung der relevanten Schadstoffe (PCDD/F, PAK (nach EPA 650), Chlor_{gesamt}, PCB (Congenere nach DIN 51527), Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) in der eingesetzten Originalsubstanz dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Im Analysenbericht sind die verwendeten Methoden einschließlich der Nachweisgrenzen anzugeben.
- 2.1.18 *Die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial dürfen nur in den überdachten Hallen auf befestigtem Untergrund gelagert werden.*
- 2.1.19 Jede **wesentliche** Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung von Porosierungsmitteln und nicht brennbaren Beimischungen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und in Form einer Einzelstoffanalyse zu belegen.
Der Genehmigungsbehörde ist außerdem ein Wechsel des Lieferanten für die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial anzuzeigen.

Ziegelschleifmaschine

- 2.1.20 Die beim Schleifen der Ziegel entstehenden Stäube sind unmittelbar an der Entstehungsstelle abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen. Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der unten aufgeführte Grenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.
Bei einem längerfristigen Ausfall des filternden Entstaubers ist der Schleifbetrieb einzustellen.
Abgeschiedener Filterstaub ist in ein Silo oder einen geschlossenen Behälter auszutragen und darin bis zur Weiterverarbeitung zwischenzulagern.

2.2 Emissionsbegrenzungen

- | | | |
|-------|---|--------------------------------|
| 2.2.1 | <i>Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff</i> | 5 mg/m³ |
| 2.2.2 | <i>gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff</i> | 30 mg/m³ |
| 2.2.3 | <i>Gesamtstaub</i> | 40 mg/m³ |
| 2.2.4 | <i>organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</i> | 20 mg/m³ |
| 2.2.5 | <i>krebserzeugende Stoffe Klasse III (Benzol)</i> | 1 mg/m³ |
| 2.2.6 | <i>Formaldehyd</i> | 5 mg/m³ |
| 2.2.7 | <i>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid</i> | 0,35 g/m³ |
| 2.2.8 | <i>PCDD/F</i> | 0,1 ng TE/m³ |
| 2.2.9 | <i>Die oben aufgeführten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 17 Vol.-% (für krebserzeugende Stoffe auf 15 Vol.-%).</i> | |

Gemessene Emissionskonzentrationen für Fluorwasserstoff und für organische Stoffe sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- 2.2.10 Die Staubmassenkonzentration im Reingas des filternden Entstaubers der Ziegelschleifmaschine darf einen Wert von **10 mg/m³** nicht überschreiten. Dieser ist auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

2.3 Ableitbedingungen

- 2.3.1 *Die Abgase aus dem Kammertrockner Werk 1 sind durch 3 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 1,5 m über First abzuleiten.*
- 2.3.2 *Die Abgase aus dem Tunnelrockner Werk 1 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 2 m über First abzuleiten.*
- 2.3.3 *Die Abgase aus dem Durchlaufrockner Werk 2 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von mindestens 13,8 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.*
- 2.3.4 *Die gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind durch einen Abluftkamin mit einer Mindesthöhe von 27 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.5 *Die gereinigten Abgase aus dem filternden Entstauber für die Ziegelschleifmaschine sind durch einen Abluftschacht mit einer Höhe von mindestens 14,2 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.6 *Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.*

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.4.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen. Die Nachweisführung bezieht sich auf die Produktion von Ziegeln mit der geringsten hergestellten Rohdichte. Die daraus resultierenden maximalen Porosierungsanteile und der maximale Ofendurchsatz sind bei den Messungen jeweils zu ermitteln und anzugeben. Im Rahmen der Abnahmemessung ist auch die erforderliche Mindesttemperatur in der RTO (Reaktionskammern bzw. Brennkammer) zu ermitteln, bei der die unter 2.2 geforderten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe sicher unterschritten werden. Für die Nachweise sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Messungen sind turnusmäßig alle drei Jahre – mit Ausnahme der Dioxin-Messung (PCDD/F nach Nr. 2.2.8) - zu wiederholen.

Die Nachweisführung bezieht sich zunächst auf die Produktion von Ziegeln mit der geringsten hergestellten Rohdichte. Die daraus resultierenden maximalen Porosierungsanteile und der maximale Ofendurchsatz sind bei den Messungen jeweils zu ermitteln und anzugeben.

- 2.4.2 *Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:*
- a. *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.*
- b. *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs. 1) durchzuführen.*

c. Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

d. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.

2.5 Allgemeine Anforderungen

2.5.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen (RTO, Fluorfilter und filternder Entstauber) ist jeweils eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen.

2.5.2 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.*

2.5.3 *Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.*

2.5.4 Eine der Temperaturen der Reaktionskammern bzw. der Brennkammer der RTO soll im Betrieb mindestens 750 °C betragen. Die Temperaturen sind kontinuierlich elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

2.5.5 *Die Filtereinheiten des Entstaubers für die Ziegelschleifmaschine sind auf der Reingasseite regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Es ist stets eine ausreichende Menge Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Bei einem längerfristigen Ausfall des Entstaubers ist der Schleifbetrieb einzustellen.*

2.5.6 *Analysen über die eingesetzten Papierfaserstoffe / Deinkingschlämme sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.*

2.5.7 *Jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung der Beimischung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen mitzuteilen.*

3. Vermeidung und Verwertung von Abfällen

3.1 *Anfallender Trockenbruch, Schleifstaub und verbrauchter Kalksplitt aus dem Fluorfilter sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.*

3.2 *Anfallender Ziegelbruch ist einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung, z.B. als Zusatzstoff bei der Betonherstellung, zuzuführen.*

Arbeitsschutz

1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Insbesondere sind Gefährdungen, die mit der Benutzung von Arbeitsmitteln selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsplatzumgebung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

2. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
4. Es sind Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
5. Sämtliche Arbeits- und Wartungsstellen an Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
6. Bei den freiliegenden Treppen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Gitterroste, Überdachungen) dafür zu sorgen, dass sie auch im Winter sicher begehbar sind.
7. Die Steigleitern müssen fest angebracht sein und an den oberen Enden muss ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.
8. Die begehbbaren Flächen müssen Einrichtungen haben oder entsprechend ausgeführt sein, um ein Abstürzen zu verhindern.
9. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen ausreichend zu beleuchten sein.
10. Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
11. Die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegenden Leitungen oder Anlagenteile für heiße Medien oder mit heißen Oberflächen sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen ausgeschlossen sind.
12. Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Baurecht und Brandschutz

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6186,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 207,11 € entstanden.

Gründe:

I.

Das Tonwerk Venus betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Schwarzach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 (eingegangen beim Landratsamt Straubing-Bogen am 20.11.2017) wurde der Austausch der bestehenden ca. 20 Jahre alten Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) durch eine neue Abluftreinigungsanlage, Typ ETR mit Wärmerückgewinnung sowie der Betrieb der Anlage in geänderter Form beantragt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 29.01.2018 ergänzt.

Der Markt Schwarzach hat das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

Standort:

Die Ziegelei Venus liegt im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt – bezogen auf den Kamin – 70 m westlich (Wohnbebauung an der Ziegeleistraße im Außenbereich), 125 m südlich (landwirtschaftliches Anwesen Edenhofer im Außenbereich) sowie 280 m nördlich (Wohnhaus am Ortsrand von Schwarzach).

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die Abgase der beiden Ziegelbrennöfen werden erfasst und gemeinsam der neuen RTO zugeführt. Dort werden sie auf mindestens 750 °C aufgeheizt und die organischen Bestandteile oxidiert. Anschließend wird der in den Abgasen enthaltene Fluorwasserstoff im bestehenden Fluorfilter durch Kalksplitt gebunden. Danach werden die gereinigten Abgase über den bestehenden Kamin abgeleitet. Der Reaktor der neuen RTO besteht aus drei rechteckigen Behältern, von denen jeder mit keramischen Wärmespeichermaterial (sog. Waben) gefüllt ist. Oberhalb der Reaktoren ist die Oxidationskammer mit der integrierten, gasbefeueten Brennereinheit angeordnet. Das mit organischen Verunreinigungen beladene Rohgas wird mittels des reingasseitig installierten Ventilators durch die Anlage gesaugt. Nach Passieren der unter dem Bett angeordneten Rohgasabsperrklappe durchströmt das schadstoffbeladene Abgas das erste Reaktorbett, erhitzt sich und die organischen Schadstoffe oxidieren. Nach der Brennkammer, die zum Aufheizen der Anlage und zur Absicherung der Reaktionstemperatur dient, wird das heiße Reingas in das zweite Reaktorbett geleitet und gibt dort den größten Teil seiner Wärmeenergie ab; dadurch heizt sich dieses Bett entsprechend auf. Über die Reingasklappe verlässt das Reingas die RTO. Die speicherprogrammierte Steuerung übernimmt die zyklische Schaltung der Roh- und Reingasklappen. Dadurch wird eine optimale Energieausnutzung gewährleistet und der Heizenergiebedarf minimiert.

Bei autothermen Betriebszuständen wird die überschüssige Energie mittels eines 800 °C heißen Teilstroms der Abgase aus der Brennkammer abgezogen. Dieser wird in einem Wärmetauscher abgekühlt und erwärmt im Gegenstrom Frischluft auf ca. 300 °C. Die so erzeugte Heißluft wird zum Trocknen der nassen Ziegel-Formlinge verwendet und soll ca. 30 % des zusätzlichen Wärmebedarfs der Trockenanlage einsparen. Als Konsequenz sollen sich die CO₂-Emissionen um ca. 300 t/a reduzieren.

Für die RTO wird ein sog. sauberer Burn-out vorgesehen. Dabei wird das Wärmetauscherbett von oben nach unten ausgebrannt und die Schadstoffe mittels des Burn-out-Ventilators zurück in die Rohgasleitung befördert, damit sie anschließend im Brennraum nachverbrannt werden. Der Burn-out wird ausgelöst, wenn der Druckverlust innerhalb der RTO, aufgrund von organischen Ablagerungen an der Wabenunterseite, stark angestiegen ist und einen vorgegebenen Grenzwert überschreitet.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Ziegelei ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 2.10.1 (E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 3.5 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

BVT Merkblatt:

Besten verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie – August 2007

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 19 BImSchG durchgeführt. Das Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat dies beantragt. Durch die geplanten Maßnahmen sind zudem erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen vorhanden, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind; die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden / Wasser nicht zu befürchten ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Tonwerk Venus GmbH & Co.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die

zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da das Vorhaben die in § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB geforderten Voraussetzungen erfüllt und seine Ausführungen und Benutzung über diese Vorschrift hinaus öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, ist es planungsrechtlich zulässig.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Abdruck an

1. mit einem Satz Antragsunterlagen
Markt Schwarzach
i.d.VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

2. per Email:
GAA Landshut
Postfach 24 40
84008 Landshut

Zum Aktenzeichen 6579/2017-LA
Matthias.graf@reg-nb.bayern.de

3. Per Email :
SGr 43/2
Herrn Wölfl

Im Hause
Mit der Bitte den Bescheid in ISA-B hochzuladen.

4. Per Email
SGr 42/1
Herrn Ammer

im Hause

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.